



Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Invalideneinstellungs-
gesetz 1969 geändert wird

13/SN-146/ME
Wien, am 3. Juni 1985
441-429/85
Bucek/Ha
Klappe 2236

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Datum: 7. JUNI 1985

Vermerk 7.6.85 Suw

R. Hayek

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 23. April 1985, Zahl
42.005/2-6/1985, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, gestattet
sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Suttner

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Invalideneinstellungs-
gesetz 1969 geändert wird

Wien, am 3. Juni 1985
441-429/85
Bucek/Ha
Klappe 2236

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 23. April 1985, Zahl 42.005/2-6/1985,
zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird,
erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß
dagegen keine Bedenken grundsätzlicher Natur erhoben werden.

Es darf aber darauf verwiesen werden, daß die Verdoppelung der
monatlichen Ausgleichstaxe von derzeit S 760,-- auf S 1.500,--
eine Steigerung darstellt, die durchaus zu einer neuerlichen
Belastung der Gemeinden führen kann. Wenn auch von den Ge-
meinden weitgehend versucht wird, begünstigte Invalide ent-
sprechend dem Invalideneinstellungsgesetz zu beschäftigen, so
muß doch auf die Verschiedenartigkeit zwischen Gebietskörper-
schaften als Dienstgeber und allen übrigen Dienstgebern ver-
wiesen werden. In Bereichen wie Berufsfeuerwehr, Fuhrpark und
ähnliches ist es oft genug nicht möglich, die geforderte An-
zahl von Invaliden zu beschäftigen.

Demnach sollte, so wie für andere Wirtschaftszweige, auch für

Gemeinden eine eigene Pflichtzahl für die Einstellung von
Behinderten festgelegt werden.

25 Ausfertigungen werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion
übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär